

II-3093 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
ZL. 16.930/65-I/10/87

WIEN, 1988 02 11

1385 IAB

1988 -02- 12

zu 1363 IJ

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR.
 Hintermayer und Kollegen Nr.1363/J
 vom 15.Dezember 1987 betreffend
 Vollziehung des Hydrographiegesetzes

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Mag. Leopold Gratz
 Parlament
1010 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Hintermayer und Kollegen Nr.1363/J betreffend Vollziehung des Hydrographiegesetzes, beeheire ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Die Gesamtanzahl der staatlichen hydrographischen Meßstellen, die derzeit die hydrographischen Verhältnisse erfassen, beträgt 4.758, und zwar in

Wien	194
Niederösterreich	1.086
Burgenland	337
Oberösterreich	596
Salzburg	303
Steiermark	1.026
Kärnten	404
Tirol	453
Vorarlberg	359
Österreich	4.758

Alle Meßstellen funktionieren einwandfrei.

- 2 -

Zu Frage 2:

Ein Ausbauplan bis 1996 liegt nicht vor, wohl aber ein solcher bis zum Jahre 1993. Dieser ist identisch mit dem für jedes Bundesland und für die Wasserstraßendirektion erlassenen Verordnungen. Die Realisierung erfolgt in Jahresarbeitsprogrammen auf der Basis von Anträgen der Länder.

Zu Frage 3:

Kontinuierlich registrierende Meßgeräte bestehen in den einzelnen Ländern wie folgt:

Wien	9
Niederösterreich	216
Burgenland	34
Oberösterreich	162
Salzburg	65
Steiermark	168
Kärnten	151
Tirol	104
<u>Vorarlberg</u>	<u>70</u>
Österreich	979

Zu Frage 4:

Für die Beobachtung der hydrographischen Elemente steht im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft kein Personal zur Verfügung.

Gemäß § 4 (Zif.1) des Hydrographiegesetzes (BGBl.Nr.58/79 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr.317/87) hat die Beobachtungen und Messungen der Landeshauptmann durchzuführen.

Für die Auswertung der Meßergebnisse und für alle sonstigen Obliegenheiten der Hydrographie sind im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft derzeit 21 Bedienstete eingesetzt.

- 3 -

Zu Frage 5a:

Die Zusammenarbeit zwischen dem Hydrographischen Zentralbüro und den Hydrographischen Landesdienststellen erfolgt auf der Basis des Hydrographiegesetzes und funktioniert seit Jahrzehnten ausgezeichnet.

Zur Zusammenarbeit dienen vor allem die Jahresarbeitsprogramme, Anschaffungsgenehmigungen, Dienstbesprechungen mit Vertretern der Landesdienststellen, Besprechungen mit einzelnen Vertretern im Hydrographischen Zentralbüro oder in den Landesdienststellen, gemeinsame Erhebungen an Ort und Stelle, die Richtlinien und Anleitungen für den Hydrographischen Dienst sowie die einschlägigen ÖNORMEN.

Den Erläuterungen zum Hydrographiegesetz hinsichtlich der Zielsetzungen, daß sowohl die Vermehrung der Beobachtungs- und Meßstellen als auch die Anpassung der Leistungskapazität auf dem Personalsektor an die erhöhten Anforderungen laufend zu erfolgen hat, kommt nach wie vor größte Bedeutung zu.

Zu Frage 5b:

Die Zusammenarbeit zwischen dem Hydrographischen Dienst und privaten Anlagenbetreibern ist in erster Linie eine Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung. Diesbezüglich darf auf die Gesetzesstellen § 5 und § 5a des Hydrographiegesetzes, § 57 und § 58 des Wasserrechtsgesetzes hingewiesen werden.

Die Meßnetze von Anlagenbetreibern werden grundsätzlich durch Absprache oder durch Vorschreibungen in wasserrechtlichen Verfahren mit dem staatlichen Meßnetz des Hydrographischen Dienstes koordiniert. Hierbei wird im öffentlichen Interesse zur Sicherstellung einer allgemeinen Auswertungsmöglichkeit und Vergleichbarkeit der Daten getrachtet, daß die privaten Messungen und Auswertungen nach denselben Methoden und Gesichtspunkten erfolgen, wie sie die staatliche Hydrographie anwendet. Soweit fachlich

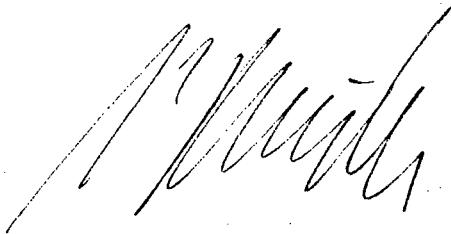
- 4 -

erforderlich und in personeller Hinsicht bewältigbar, werden die Meßdaten von Anlagenbetreibern nach erfolgter Prüfung in den Datenbestand des Hydrographischen Dienstes aufgenommen und so der allgemeinen Verwendung zugänglich gemacht.

Zu Frage 6:

Die Verordnungen gemäß § 3 Abs. 2 des Hydrographiegesetzes sind mit 1. Oktober 1987, die Verordnung gemäß § 3 Abs. 2 und 4 ist mit 11. November 1987 in Kraft getreten.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Kurz".